

Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/877

(Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen sicherstellen)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 19/1794

I. Vorwort:

Der Religionsunterricht ist ein ordentliches Lehrfach, d.h. es ist ein Unterrichtsfach fern jeder Indoktrination, außerdem soll laut Schulgesetz für diejenigen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ein anderer gleichwertiger Unterricht angeboten werden. D.h., es besteht weder eine Pflicht zum Unterrichtsangebot in Philosophie noch das Recht, Philosophie zu verlangen bzw. zu erstreiten.

II. Bezugnahme auf die gestellten Fragen:

1) Es ist nicht sichergestellt, dass Schüler Philosophie- statt Religionsunterricht erhalten, genau so wenig wie andere Mangelfächer, z.B. Religion, Mathematik, Musik, WiPo, Physik. Das hängt mit dem Mangel an Fachkräften zusammen (s. Zahl der Studenten/der LiVs sowie der Handhabung von Unterrichtsversorgung).

2) Die Problemlösung ergibt sich aus den oben angeführten Gründen.

3) Die Wahlfreiheit ist automatisch durch die Wahl bzw. Abwahl des Faches gegeben.

4) Was genau ist mit „Religionskunde“ gemeint? Dieses Fach wird in Schleswig-Holstein nicht unterrichtet. – Bzgl. Philosophie sind die Fachkollegen in Philosophie zu befragen.

5) Hamburg ist ein Stadtstaat, Schleswig-Holstein ist ein Flächenstaat. Die Voraussetzungen sind viel zu unterschiedlich und verlangen nach jeweils anderen Lösungen.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, finden Sie diese in der kirchlichen ReViKoR-Studie, zu deren ersten Symposium am 01.10.2014 in Kiel auch ein Vertreter des Bildungsausschusses eingeladen war.

6) Der Irrglaube, Werte im Klassenverband zu vermitteln, ist bereits z.Zt. der Weimarer Republik ad absurdum geführt worden. Werte können nur vorgelebt werden.

Sollte Ihre Frage auf die Erteilung des Religionsunterrichtes im Klassenverband zielen, dann wäre unser Erfahrungswert: Gemeinsame Orientierung und vertrauensvolle Gespräche sind Grundlage jeder Klassenstruktur, egal in welcher Klassenstufe.

7) Aufgrund der Ausbildungsverordnung für Gymnasiallehrer wurde ein Philosophikum (nach einem Jahr Studium) von allen abgelegt. Insofern müsste die Anfrage an alle gerichtet werden.

Grundschullehrer werden häufig in allen Fächern eingesetzt. Die Erfahrung z.B. im Mathematikunterricht zeigt jedoch, dass eine Fachlehrkraft vorteilhaft ist.

8) An- und Abmeldungen werden grundsätzlich an schulinterne Gegebenheiten gebunden. So muss z.B. am Gymnasium mit Kurssystem in Religion eine verlässliche Kursgröße gegeben sein, da die Lehrerstunden dementsprechend eingesetzt werden.

9) Die Nachfrage nach Philosophieunterricht ist sehr unterschiedlich, je nach Schulart, Fachkraft und Einzugsgebiet. Es gibt keinerlei Hinweise auf Benachteiligung oder Diskriminierung.

10) Es wird sehr gut über die Möglichkeiten eines Philosophieunterrichts informiert, z.B. zu Beginn einer Einschulung.

An manchen Schulen herrscht Desinformation bzgl. einer Wahlfreiheit für alle, die ja laut Gesetzeslage so gar nicht gegeben ist.

11) In Gesprächen mit muslimischen Vertretern der SCHURA Schleswig-Holstein während des ReViKoR-Symposiums 2014 wurde bereits deutlich, dass Muslime für muslimische Schüler einen muslimischen Religionsunterricht wünschen. Bzgl. anderer Religionsgemeinschaften fehlen uns die Kenntnisse.

12) An manchen Schulen gibt es keine Fachlehrkräfte in Philosophie.

13) Die Organisation von Philosophieunterricht findet meist im Kurssystem statt.

An Grundschulen wählen wenige Schüler das Fach, so dass diese jahrgangübergreifend unterrichtet werden, sehr zur Belastung des Stundenplans.

Christiane Sinemus,

Vorsitzende des Bundes evangelischer Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein